

## **S a t z u n g**

### **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (Friedhofssatzung)**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof in Neu Wulmstorf, nachstehend "Friedhof" genannt.

##### § 2

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof und die Trauerhalle mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse für jede Bestattung für die nach Absatz 1 Berechtigten zur Verfügung.
- (3) Aus verwaltungstechnischen und gestalterischen Gründen sind die für Bestattungen zur Verfügung stehenden Flächen in Felder eingeteilt. Die Felder sind mit den Buchstaben A - M bezeichnet. Die Zahl der Felder kann im Bedarfsfall erhöht werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Zeiten, die von der Gemeinde festgesetzt und bekanntgemacht werden, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
- a) das Lärmen und Spielen,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, kleinen Handwagen sowie der Bestattungsfahrzeuge und der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben,
  - c) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - e) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen aller Anlagen sowie das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
  - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege,
  - g) der Genuss von Alkohol,
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von anerkannten Blinden- und Begleithunden für Behinderte, ist auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Hierbei sind die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (3) Unbeschadet § 4 Abs. 3 Buchstabe (h) dürfen gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung ist der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Bestattungspflichtigen, der Kirche oder anderer Beteiligten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.
- (4) Die Vorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörden bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
- (5) Die Beförderung von Leichen im Bereich der Gemeinde sowie zu dem Friedhof erfolgt durch Bestattungsunternehmen. Die Bestellung und Entschädigung der Sargträger ist Angelegenheit der Hinterbliebenen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, hat das Bestattungsunternehmen hierfür Sorge zu tragen.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Dies gilt nicht für die Beisetzung von Urnen.

#### § 8

##### Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt einheitlich 20 Jahre. Über die Wiederbelegung von Grabstellen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Gemeinde. Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine neue Erdbeisetzung in derselben Grabstätte stattfinden.
- (2) Anträge auf Weiterbenutzung der Grabstellen sind 6 Monate vor Ablauf der Ruhefrist bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung und Einebnung ortsüblich bekanntgemacht. Soweit die Anschriften der Angehörigen bekannt sind, erfolgt daneben die persönliche Benachrichtigung.
- (4) Über die Grabstätte kann anderweitig verfügt werden, wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist.

#### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.
- (2) Umbettungen von und nach anderen Friedhöfen werden nur auf Antrag der nächsten Angehörigen in den Monaten November bis April durchgeführt.

### **IV. Grabstätten**

#### § 10 Eigentum an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Anonyme Urnengrabstätten
  - f) Rasenreihengrabstätten
  - g) Rasenerdgrabstätten
  - h) Rasenurnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber wieder neu belegt oder anderweitig genutzt.
- (4) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelreihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
  - b) Einzelreihengräber für Personen über 5 Jahre
- (5) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Einzelreihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
  - b) Einzelreihengräber für Personen über 5 Jahre  
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
- (6) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

## § 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wahlgrabstätten werden in ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- (2) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen dürfen zusätzlich Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Die Urnenbeisetzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Gemeinde.  
  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Geht bei einer Bestattung in einem Wahlgrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern. An Stelle der Verlängerung ist der Neuerwerb zulässig.

### § 13

#### Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann jeweils um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (2) Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird.
- (3) Der Wiedererwerb der Rechte an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Grabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 14

#### Grababmessungen

Die Wahlgräber haben folgende Maße:

Eine Grabstelle	Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
Doppelgrabstelle	Länge 2,50 m, Breite 2,60 m.

### § 15

#### Urnengrabstätten

- (1) Bis zu 4 Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenwahlgrabstätten,
  - b) nach Zustimmung der Gemeinde auch in Wahlgrabstätten zur Erdbeisetzung.
- (2) In Urnenreihengrabstätten und Rasenreihenu rnengrabstätten darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmsweise darf eine weitere Urne in diesen Gräbern beigesetzt werden, sofern die Belegung in den ersten drei Jahren nach Beginn der Ruhefrist der Grabstätte erfolgt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Urnengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge 1 m, Breite 1 m. "

§ 15 a  
Anonyme Urnenbeisetzung

Es wird eine anonyme Urnengrabfläche eingerichtet.  
In diesen Grabstellen werden die Urnen ohne einen Urnenübertopf beigesetzt.

§ 15 b  
Blumen und Kränze auf der anonymen Urnengrabfläche

Blumen und Kränze dürfen nur an der dafür besonders vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

§ 15 c  
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihenerdgrabstätten und Rasenreihurnengrabstätten (Rasenreihengrabstätten) sind Grabstätten für Erd- bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. "
- (2) Rasenreihengrabstätten liegen in einem speziell angelegten Feld. Die gesamte Anlage liegt in Rasen. Eine Bepflanzungsmöglichkeit der Grabstätten ist nicht gegeben. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf. Für das Ablegen von Blumenschmuck ist ein zentraler Punkt am Rande des Grabfeldes eingerichtet.
- (3) Die Vorschriften für Reihengrabstätten gelten sinngemäß. Die Bestimmungen über Herrichtung und Instandhaltung von Gräbern (§ 11 Abs. 6, § 16) finden keine Anwendung.

§ 15 d  
Rasenerdgrabstätten

- (1) Rasenerdgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, die an Ehegatten bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende, für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Sie werden erst beim Eintritt eines Todesfalles vergeben. Die Lage der Grabstätte wird durch die Gemeinde Neu Wulmstorf festgelegt.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist verlängert.
- (3) Eine Bepflanzungsmöglichkeit der Grabstätte ist nicht gegeben. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf. Für das Ablegen von Blumenschmuck sind am Rande der entsprechenden Grabfelder zentrale Punkte eingerichtet.
- (4) Die Bestimmungen über Herrichtung und Instandhaltung von Gräbern (§ 11 Abs. 6, § 16) finden keine Anwendung. "

§ 15 e

Rasurnengrabstätten

- (1) Rasurnengrabstätten sind Grabstätten für 2 Urnen, die an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende, für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Sie werden erst beim Eintritt eines Todesfalles vergeben. Die Lage der Grabstätte wird durch die Gemeinde Neu Wulmstorf festgelegt.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist verlängert.
- (3) Eine Bepflanzungsmöglichkeit der Grabstätte ist nicht gegeben. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf. Für das Ablegen von Blumenschmuck sind am Rande der entsprechenden Grabfelder zentrale Punkte eingerichtet.
- (4) Die Bestimmungen über Herrichtung und Instandhaltung von Gräbern (§ 11 Abs. 6, § 16) finden keine Anwendung. "

§ 16

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Unterhaltsverpflichtung nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, kann die ersatzweise Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte auf dessen Kosten veranlasst werden. Ist die Ruhefrist bereits abgelaufen, kann die Einebnung der Grabstätte angeordnet werden.
- (2) Verantwortlich für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewandt werden. Die Gemeinde Neu Wulmstorf kann Ausnahmen zulassen. "
- (4) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen in einem Zwei-Kammer-System gesammelt. Die Grabstätten dürfen nur mit Anpflanzungen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für den Grabschmuck sind ausschließlich kompostierfähige-pflanzliche Erzeugnisse zu verwenden.
- (5) Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Alle Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (6) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle im Sinne des § 16 Abs.3 Verpackungsmaterial (Plastik- und Papiertüten, Zeitungspapier, Pappkartons, Kunststoff-, Styropor- oder Holzkisten etc.), Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
- (7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Flaschen, Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist nicht zugelassen.
- (8) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.

## **V. Grabmäler**

### **§ 17**

#### **Erstellung von Grabmälern**

- (1) Grabmäler dürfen nur von den von der Gemeinde zugelassenen Herstellern errichtet und unterhalten werden. Die Hersteller müssen ihre Befähigung nachgewiesen haben und Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung wird eine besondere Genehmigung von der Gemeinde erteilt.
- (2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich vor der Antragstellung über die bestehenden Vorschriften zu vergewissern und dem Auftraggeber ein den Vorschriften entsprechendes Grabmal anzubieten. Sie haben die von ihnen erstellten Grabmale mit ihrem Namen in unauffälliger Weise zu kennzeichnen.
- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung nach Abs. 1 widerrufen, wenn der Hersteller oder seine Beauftragten
  - a) dieser Satzung zuwiderhandeln
  - b) der Gemeinde zu berechtigten Klagen über das Geschäftsgebaren im Rahmen dieser Satzung Anlass geben.
- (4) Herstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann im Einzelfall die Errichtung und Unterhaltung von Grabmälern gestattet werden.
- (5) Mit der Aufstellung des Grabmales darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Der Durchschlag der Genehmigungsurkunde ist dem Friedhofswärter zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- (6) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten. Die Anfuhr ist dem Friedhofswärter anzuzeigen. Dieser weist die Abladestelle zu. Bei schlechtem Wetter sowie an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist die Anfuhr verboten.
- (7) Beim Transport und bei der Aufstellung der Grabmäler eintretende Beschädigungen an Wegen und Anlagen werden von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers ausgebessert. Das Betreten der benachbarten Grabstätten und eine etwa notwendige Entfernung von Grabmälern bedürfen der Zustimmung des Unterhaltspflichtigen. In besonderen Fällen kann auf diese Zustimmung verzichtet werden. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden an diesen Grabstätten haftet der Unternehmer.

§ 18  
Aufstellungserfordernis

- (1) Dem schriftlichen Antrag auf Genehmigung eines Grabmales sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1: 10 beizufügen. Aus der Beschreibung müssen alle Einzelheiten erkennbar sein. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (2) Die Zustimmung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal das Gesamtbild des Friedhofes stört, den guten Geschmack verletzt oder den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widerspricht. "
- (3) Die Gedenksteine sind in ihrer Größe entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Die Grabmale müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Das Material muss gut, wetterbeständig und für ein Grabmal im Allgemeinen einheitlich sein. Es sollen heimische Natursteine bevorzugt werden.
  - b) Findlinge dürfen zwischen steinmetzmäßig bearbeiteten Steinen nicht aufgestellt werden. Im Übrigen werden Findlinge für geeignete, gesondert liegende Plätze zugelassen.
  - c) Auf den Feldern A - F sind sichtbare Sockel bis zu einer Höhe von 15 cm zugelassen.
  - d) Auf Feld G und den in Zukunft anzulegenden Feldern sind sichtbare Sockel nicht erlaubt.
  - e) Auf Rasengrabstätten sind nur liegende Steine (Grabplatten) zugelassen, die ebenerdig eingebaut werden.
  - f) Steine für Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:  
bei Rasengrabstätten:  
Breite 0,40 m bis 0,60 m – bei Doppelrasenerdgrabstätten bis 1,20 m  
Länge 0,40 m bis 0,50 m  
bei den übrigen Grabstätten:  
Breite 0,80 m – bei Doppelgräbern 1,60 m  
Höhe 1,20 m  
Stärke 0,25 m“
- (5) Durch die Form des Denkmals dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.
- (6) Bei Errichtung aller Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde vorzuweisen.
- (7) Werden Grabmale ohne Genehmigung der Gemeinde oder abweichend von der Genehmigung aufgestellt, so kann die Gemeinde den Hersteller zur Entfernung oder Änderung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt, kann die Gemeinde die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Herstellers vornehmen oder vornehmen lassen.
- (8) Ausmauerungen von Grabmälern sind unzulässig.

- (9) Die Schrift ist in Farbe, Form und Verteilung dem Grabmal anzupassen.

### § 19 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Gedenksteine zu entfernen. Sind die Gedenksteine nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

### § 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind von den Verpflichteten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht hierfür auch kein Ersatzanspruch. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **VI. Friedhofskapelle und Trauerfeiern**

### § 21 Zweck und Benutzung

- (1) Die Friedhofskapelle ist zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und zur Abhaltung von Trauerfeiern bestimmt. Außerhalb der Trauerfeiern darf die Friedhofskapelle nur mit Erlaubnis der Gemeinde in Begleitung eines Angehörigen eines Beerdigungsinstitutes oder eines Bediensteten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Sarg des Verstorbenen für die Angehörigen durch die Beerdigungsinstitute bis zu einer Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung geöffnet werden. Nach diesem Zeitpunkt bleibt der Sarg geschlossen.

§ 22  
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern dürfen in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Gemeinde anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Schlussvorschriften**

§ 23  
Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach früherem Recht erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 24  
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25  
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt gemäß § 6 (2) NGO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der § 4,5,6,16,17,18 und 19 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 27  
Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Abs.3 dieser Satzung zugelassen werden.

**Zusatz:**

Diese Lesefassung beinhaltet

Neufassung i. Kr. ab 03.06.1993

1. Änderung i. Kr. ab 01.07.1995

2. Änderung i. Kr. ab 01.01.2008